

# Nicole Bauers fatale Vermietung

Die FDP-Bundestagsabgeordnete aus dem Landkreis Landshut musste sich einem Strafverfahren stellen. Jetzt ist der Steuerfall mit einem Bußgeld abgeschlossen

Von Alexander Schmid

Velden. Als die Immunität der niederbayerischen Bundestagsabgeordneten **Nicole Bauer** im Mai 2023 aufgehoben wurde, war das Aufsehen gewaltig. Von „Tagesschau“ bis „Spiegel“ berichteten bundesweit die Medien, dass gerichtliche Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse bei der FDP-Politikerin aus Velden (Landkreis Landshut) vollzogen werden sollten. Fast unbemerkt blieb dagegen, dass Bauers parlamentarische Immunität in diesem Jahr ein zweites Mal aufgehoben wurde. Die Begründung dafür klang noch dramatischer: Es ging um die „Durchführung eines Strafverfahrens“. Doch dieses Mal ist die Erleichterung bei der Abgeordneten groß. „Die Staatsanwaltschaft Landshut hat die erneute Aufhebung meiner parlamentarischen Immunität für Juni dieses Jahres beantragt, um ein gerichtliches Steuerstrafverfahren abzuschließen“, erklärt **Nicole Bauer** im Gespräch mit unserer Mediengruppe. Mit einem Strafbefehl in Form eines Bußgeldes kann sie die unschöne Episode in ihrem Leben endgültig abschließen. „Eine weitere langjährige Auseinandersetzung hätte sowohl mich persönlich als auch meine politischen Wirkungsmöglichkeiten erheblich belastet“, sagt sie.

## Das Ende eines einjährigen Spießbrutenlaufs

Der Abschluss des Verfahrens bedeutet für sie auch das Ende eines einjährigen Spießbrutenlaufs. Eine Zeit, in der in ihrem persönlichen und politischen Umfeld wild über die Gründe der Aufhebung ihrer Immunität spekuliert worden war, sie sich aber aufgrund des schwebenden Verfahrens nicht dazu äußern konnte. „Die Leute hatten die absurdesten Vermutungen“, erzählt die Politikerin. Von Briefkastenfirmen

ist die Rede gewesen oder der massiven Veruntreuung von Spendengeldern. Zu den wild ins Kraut schießenden Spekulationen trug auch die eiserne Schweigsamkeit der Behörden bei, die den Fall immer noch nicht kommentieren. So auch die Staatsanwaltschaft Landshut: „Leider kann ich Ihnen aufgrund einer gesetzlichen Regelung und der diesbezüglich vorgenommenen Abwägung keine näheren Auskünfte erteilen“, sagt der Sprecher der Strafverfolger, Oberstaatsanwalt Stefan Mayridl, auf eine entsprechende Anfrage unserer Mediengruppe. Dafür spricht **Nicole Bauer** nach Abschluss des Verfahrens offen darüber, was der Grund für den juristischen Ärger war. Der klingt erst einmal kurios: „Der Vorwurf besteht im Wesentlichen darin, dass ich bei der Vermietung einer Wohnung an meinen Ex-Freund eine zu geringe Miete veranschlagt hätte“, erzählt sie. Und sie ergänzt: „Ich möchte festhalten, dass ich gegenüber den Finanzbehörden, vertreten und beraten durch meinen Steuerberater, keine falschen Erklärungen abgegeben, also nicht getäuscht habe.“ Trotzdem habe sie nach intensiver Erörterung mit ihrem Strafverteidiger, vor allem aber auch mit ihrem Bundestagskollegen und Freund **Wolfgang Kubicki**, der selbst Strafverteidiger sei, dieser Form der Verfahrenserledigung – also Strafbefehl mit Bußgeld – zugestimmt. Sie wollte die leidige Angelegenheit beendet wissen. Doch wieso kann eine zu günstige Vermietung überhaupt einen solchen Ärger verursachen? Grundsätzlich bleibt es tatsächlich jedem Immobilienbesitzer selbst überlassen, wie niedrig er seine Miete ansetzt. Problematisch im strafrechtlichen Sinn

ist das erst einmal nicht. Und auch **Nicole Bauer** meinte es wohl nur gut mit ihrem Ex-Freund. Dadurch tappte sie in eine Steuerfalle. Wird nämlich eine Miete weit unter der ortsüblichen Vergleichsmiete verlangt, die Grenze liegt je nach Fall zwischen 50 und 66 Prozent der Vergleichsmiete, können die Werbungskosten nicht mehr voll abgesetzt werden.

## „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“

Die Nutzungsüberlassung müsse dann in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufgeteilt werden, erklärt dazu die auf solche Fälle spezialisierte Wirtschaftskanzlei Rose & Partner auf ihrer Website. Eine Erzielung von Einkünften liege dann nur hinsichtlich des entgeltlichen Teils vor. Für den unentgeltlichen Teil können dann aber keine Werbungskosten geltend gemacht werden. Unterbleibe diese Aufteilung absichtlich, liege eine Steuerhinterziehung vor, so die Experten. Zu den Werbungskosten zählen zum Beispiel Investitionen in den Erhalt einer Immobilie. Mit der Regelung soll verhindert werden, dass Vermieter sehr niedrige Mieten bei Angehörigen ansetzen, aber gleichzeitig alle Kosten voll absetzen können. „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht. Jetzt weiß ich es und habe daraus gelernt“, sagt **Nicole Bauer** nach einem aufwühlenden Jahr. Ihre parlamentarische Immunität ist mittlerweile wieder hergestellt und sie ist auch nicht vorbestraft. „Ich bin froh, mich jetzt wieder mit ganzer Kraft meinen politischen Aufgaben widmen zu können“, sagt die Bundestagsabgeordnete.

